LANDRATSAMT



Pflichtumtausch von Führerscheinen

Führerscheine, die bis einschließlich 31.12.1998 ausgestellt wurden, sind in Abhängigkeit vom Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers wie folgt umzutauschen:

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
Vor 1953	19.01.2033
1953 bis 1958	19.01.2022
1959 bis 1964	19.01.2023
1965 bis 1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

Führerscheine, die ab dem 01.01.1999 ausgestellt wurden, erfolgt der Umtausch zeitlich gestaffelt nach dem Ausstellungsjahr des Führerscheins:

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 bis 2001	19.01.2026
2002 bis 2004	19.01.2027
2005 bis 2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012 bis 18.01.2013	19.01.2033

Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.

Nach Ablauf der genannten Fristen verliert der Führerschein seine Gültigkeit, die Fahrerlaubnis bleibt aber bestehen, so dass ein Verwarnungsgeld erhoben werden kann. Der neu ausgestellte Führerschein wird auf 15 Jahre befristet. Nach Ablauf dieser Gültigkeit muss ein neuer Führerschein ausgestellt werden.

Dem Antrag auf Umtausch sind folgende Unterlagen beizufügen:

- aktuelles biometrisches Lichtbild (35 mm x 45 mm)
- aktueller Führerschein
- gültiges Ausweisdokument